

Gewässerordnung für den Baggersee Säugries 2021

1. Präambel:

Die Gewässerordnung des Angler-Vereins Hallstadt e.V. regelt in Umsetzung des bayrischen Fischereigesetzes und der Bezirksfischereiverordnung, jeweils in der aktuellen Fassung, die Ausübung der Angelfischerei am Baggersee Säugries.

2. Verhalten der Angler am Wasser:

Jeder Angler ist verpflichtet sich vor dem Angeln zu informieren, ob Einschränkungen beim Angeln zu beachten sind. Die ordnungsgemäße Angelfischerei beinhaltet u. a. die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit am Angelgewässer und dessen Zugang, die Beachtung aller über das Fischereigesetz hinaus geltenden Rechtsvorschriften sowie eine aktive Unterstützung aller dem Schutz dieses Gewässers dienenden Maßnahmen. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht unzumutbar beeinträchtigt werden und dass ein ausreichender Abstand zwischen den Anglern eingehalten wird. Bei der Wahl des Angelplatzes hat der zuerst Kommende das Vorrecht der Angelausübung. Ausgelegte Angeln müssen sich unter ständigem Sichtkontakt des Anglers befinden. Dem Gewässer entnommene Fische müssen unverzüglich in die Fangliste eingetragen werden. Jedes Mitglied ist zur Führung eines Fangnachweises verpflichtet.

Angelplätze sind sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Bei Kontrollen durch die Fischereiaufseher gilt derjenige als Verursacher der Verschmutzung der Angelstelle, der an dieser angetroffen wird. Pflanzen und Tiere am Gewässer und in den angrenzenden Fluren und Gehölzen sind unbedingt zu schützen. Das Errichten von Bänken, Unterständen sowie Ausgrabungen der Uferböschung ist generell verboten. Laut Landschaftsverordnung sind unbefugtes Abholzen sowie Feuerstellen verboten.

3. Ausübung des Angelns:

Die Angelfischerei darf nur von Personen ausgeübt werden, die im Besitz eines gültigen staatlichen Fischereischeines oder Jugendfischereischeines sind. Es darf mit zwei Wurfruten (mit oder ohne Rolle) geangelt werden. Das Senken von Köderfischen ist erlaubt und zählt als 1 Angelrute.

4. Fangbeschränkung und Schonmaße:

Am Tag dürfen 3 Edelfische gefangen werden und zwar Hecht, Zander, Schleie oder Karpfen. Es gelten die Schonzeiten sowie Schonmaße der Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern (AVFiG) sowie die Verordnung der Fischerei für den Bezirk Oberfranken. Abweichende Schonmaße: Hecht 60cm, Zander 50 cm, Karpfen 35cm, Schleie 26cm.

Welse dürfen lt. Bezirksfischereiverordnung (§8) nicht zurückgesetzt werden. Schwarzmeergrundel - Arten, marmorierte Grundeln müssen lt. Bezirksfischereiverordnung (§ 9) nach dem Fang sofort getötet, sinnvoll verwertet oder fachgerecht entsorgt werden.

Während der Schonzeit von Hecht und Zander ist jedes Spinnfischen (Blinker, Weichplastikköder, Wobbler, Gummifisch) sowie das Angeln mit Köderfisch oder Fischfetzen nicht erlaubt.

5. Bootsfischerei:

Die Bootsfischerei im Baggersee Säugries ist in der Zeit vom 01.06. - 31.12. erlaubt. Es dürfen nur die vom Verein gestellten Boote verwendet werden. Es darf in Ufernähe der Inseln sowie zwischen den Inseln geangelt werden. Auf der Bahnseite ist die Bootsfischerei nicht erlaubt. Das Füttern vom Boot aus ist verboten. **Für Gastangler ist die Bootsfischerei nicht erlaubt.**

6. Eisangeln:

Eisangeln ist am Baggersee Säugries nicht erlaubt.

7. Fischereiaufseher:

Bei Ausübung der Angelfischerei ist den staatlich vereidigten Fischereiaufsehern sowie den vom Verein bestellten Fischereiaufsehern bei Anordnung und Zuruf Folge zu leisten.

8. Angelverbot:

Nach erfolgtem Fischbesatz werden rote Bojen auf der Wasseroberfläche angebracht. Während dieser Zeit ist das Fischen untersagt. Zusätzlich wird an der Vereinshütte eine rote Fahne gehisst.

Während der Arbeitsdienste und anderen Veranstaltungen des Vereins gilt ein generelles Angelverbot.

9. Sonstige Regelungen:

Beim Angeln kann ein Schutzschirm oder ein Schutzschirm mit Überwurf (Wetterschutz) benutzt werden.

Mit der Lösung der Jahreskarte werden die Bestimmungen anerkannt.